

Grundfälle zu Art. 5 III GG*

Wiss. Assistent Dr. Hagen Kobor, Augsburg

Art. 5 III GG enthält neben der Kunstfreiheit auch die Wissenschaftsfreiheit als eigenständiges Grundrecht, dem als individuelles Freiheitsrecht ebenfalls über Art. 5 III 1 GG eine objektive wertentscheidende Grundsatznorm zur Seite gestellt ist. Gegenstand des ersten Teils (JuS 2006, 593) dieses zweiteiligen Beitrags war die Kunstfreiheit. Im zweiten Teil wird nunmehr die Wissenschaftsfreiheit behandelt, aus deren Blickwinkel zwischen staatlich organisiertem Wissenschaftsbetrieb einerseits und akademischer Selbstverwaltung andererseits ausreichend Platz für eine verfassungsrechtlich als „frei“ verbürgte wissenschaftliche Betätigung gewährleistet sein muss. Hierdurch ist ein Spannungsverhältnis eigener Art aufgetan, das komplexe Abgrenzungsfragen mit sich bringt und das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zu einem anspruchsvollen Prüfungsstoff macht.

Teil 2: Wissenschaftsfreiheit

I. Die Systematik der Wissenschaftsfreiheit

Wie die Kunst so sind nach Art. 5 III 1 GG auch Wissenschaft, Forschung und Lehre „frei“. Der so umschriebenen Wissenschaftsfreiheit kommt damit eine signifikante Doppelrolle zu: Sie erschöpft sich nicht nur in einem *subjektiv-öffentlichen Abwehrrecht* der auf dem Gebiet der Wissenschaft tätigen Personen¹, sie verkörpert darüber hinaus - entstellungsgeschichtlich fundiert und als Ausdruck „verfassungsnormativer Ambivalenz“² - eine objektive Wertordnung, die die Geltungskraft des Grundrechts verstärkt: Art. 5 III 1 GG verpflichtet als *organisationsbedürftiges Grundrecht* den Gesetzgeber auch zu einer entsprechenden Förderung und Ausgestaltung des Bereichs der Wissenschaft³. Diese staatliche Organisation erfolgt jedoch nicht zum Zweck der Verstaatlichung der Wissenschaft, vielmehr ist ihr vor dem Hintergrund einer *institutionellen Garantie*⁴ durch das *akademische Selbstverwaltungsrecht* eine Grenze gesetzt, innerhalb derer sich eine staatsfreie Wissenschaft - wenn auch in öffentlich-rechtlicher Organisation und Ausgestaltung - grundsätzlich frei entfalten kann und soll⁵. In concreto bedeutet dies: Der Staat hat durch die Bereitstellung personeller, finanzieller und organisatorischer Mittel Wissenschaft nicht nur zu ermöglichen und zu fördern⁶, er muss gleichzeitig durch geeignete organisatorische Maßnahmen innerhalb der von ihm geschaffenen organisatorischen Strukturen ausreichend Raum für eine grundsätzlich frei verbürgte wissenschaftliche Betätigung schaffen⁷. Eine so verstandene Förderungs- und Ausgestaltungspflicht des Staates ist damit kein Selbstzweck, sondern zielt unmittelbar auf die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit als Freiheitsrecht ab⁸. Dies bringt es mit sich, dass dem Gesetzgeber zwar insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt ist⁹, eine Verletzung der Förderungs- und Ausgestaltungspflicht von Grundrechtsträgern jedoch klageweise geltend gemacht werden kann¹⁰.

II. Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Wenngleich der Begriff der Wissenschaft angesichts eines breiten Wissenschaftspluralismus offen interpretiert werden muss¹¹, stößt eine Definition auf weniger Schwierigkeiten als dies etwa bei der Kunstfreiheit der Fall ist - auch im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit besteht kein Definitionsverbot. In grundrechtssystematischer Hinsicht umfasst der Begriff der Wissenschaft als Oberbegriff entsprechende *Forschung* und *Lehre*, womit Art. 5 III 1 GG ein *einheitliches Grundrecht* folgender Lesart enthält¹²: Wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Lehre sind frei.

1. Der sachliche Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Das *BVerfG* rekurriert zur Festlegung des sachlichen Schutzbereichs des Art. 5 III 1 GG auf einen *weiten und offenen Wissenschaftsbegriff*¹³, in dem einige notwendige objektive Kriterien wissenschaftlicher Betätigung aufgehen. Wissenschaft muss im Kern die Gewinnung einer Erkenntnis als Suche nach Wahrheit bezwecken, ohne dabei freilich absolute Wahrheit für sich in Anspruch nehmen zu können¹⁴. Erforderlich ist jedoch, dass sie im Rahmen nachvollziehbarer Gesetzmäßigkeiten planmäßig¹⁵ und eigenverantwortlich unternommen wird.

a) Wissenschaftliche Forschung

Fall 1: *A ist Autor und Verleger des Buchs „Wahrheit für Deutschland - Die Schuldfrage des Zweiten Weltkriegs“. In dem Werk vertritt der Autor die These, der Zweite Weltkrieg sei dem Deutschen Reich von dessen Kriegsgegnern aufgezwungen worden, und versucht, dies mit zahlreichen - allerdings einseitig ausgewählten - Belegen zu stützen. Das Buch wurde in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen, da es die Ursachen des Zweiten Weltkriegs unrichtig darstelle und den Eindruck erwecke, der Krieg sei eine dem deutschen Volk aufgezwungene Notwehrhandlung gewesen. Zudem werde der Holocaust mit Kriegsverbrechen der Alliierten aufgerechnet und die Verantwortung hierfür mit der Kriegsschuldfrage verknüpft. A beruft sich auf seine Wissenschaftsfreiheit*¹⁶.

Vor dem Hintergrund eines offenen Wissenschaftsbegriffs definiert das *BVerfG* die *wissenschaftliche Forschung* als Tätigkeit,

Kobor: Grundfälle zu Art. 5 III GG (JuS 2006, 695)

696

„die nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“¹⁷. Einengend fordern Teile des Schrifttums darüber hinaus neben einem gewissen Kenntnisstand zudem ein methodisch geordnetes Vorgehen¹⁸.

Die so umrissene Forschung ist umfassend geschützt: Dies gilt für sämtliche vorbereitenden und unterstützenden Handlungen als angewandte Forschung ebenso wie - als Ausdruck des *kommunikativen Aspekts* der Wissenschaftsfreiheit - für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen¹⁹. Solange der Auftraggeber keinen entscheidenden Einfluss auf den Inhalt und das Forschungsergebnis nimmt, unterfällt auch Zweck- und Auftragsforschung dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit. Nicht geschützt ist hingegen die reine Anwendung bereits erforschter Kenntnisse²⁰.

In *Fall 1* hat das *BVerfG* dem Buch „Wahrheit für Deutschland“ den Charakter der Wissenschaftlichkeit abgesprochen, da es sich bei dem Werk nicht um den ernsthaften und planmäßigen Versuch zur Wahrheitsfindung handelt. Die Wissenschaftsfreiheit ist zwar unabhängig von den angewandten Methoden respektive den Forschungsergebnissen geschützt und hängt nicht von der Stichhaltigkeit der Argumente und der Beweisführung oder der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege ab. *A* hat jedoch die seiner These entgegenstehende Literatur und entsprechende Quellen völlig ausgespart und insbesondere nicht auf die Vielzahl bisheriger wissenschaftlicher Untersuchungen, Dokumentationen, Tagebücher und Monografien zurückgegriffen, die Aussagen zum Kriegswillen des NS-Regimes und dessen Verantwortung für den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs enthalten. Der Schutzbereich des Art. 5 III 1 GG ist damit nicht eröffnet - das Werk ist nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet, sondern gibt vielmehr einer vorgefassten Meinung lediglich den Anstrich der Wissenschaftlichkeit²¹.

b) Wissenschaftliche Lehre

Fall 2: V veranstaltet die Ausstellung „Körperwelten - Die Faszination des Echten“, auf der zahlreiche menschliche Plastinate in Form ganzer Körper, einzelner Organe und transparenter Körperscheiben gezeigt werden. Die plastinierten anatomischen Präparate sind nach einzelnen Körperfunktionen geordnet und ermöglichen Einblicke in den gesunden wie den kranken Körper. Nach Angaben des Veranstalters ist die Aufklärung über die menschliche Anatomie vorrangiger Ausstellungszweck: Die Besucher können neben Ausstellungsführern auch ein akustisches Führungssystem erwerben und an einem Informationsstand Fragen an Mediziner richten²².

Wissenschaftliche Lehre ist definiert als „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“²³. Eine entsprechende Lehre muss ebenfalls selbstständig und frei von Weisungen Dritter durchgeführt werden, was insbesondere für Inhalt, Ansatz und die didaktische Methode gilt²⁴. Sofern Prüfungen eine entsprechende Lehre abschließen, sind auch diese vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit umfasst. Da Lehre i.S. des Art. 5 III 1 GG auf wissenschaftliche Lehre beschränkt ist, unterfällt der Unterricht an Schulen nicht der Wissenschaftsfreiheit²⁵, sondern dem vorrangigen Art. 7 GG.

Vor diesem Hintergrund kann sich Veranstalter V in Fall 2 im Rahmen der Durchführung der Ausstellung „Körperwelten“ auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Form der Freiheit der Lehre berufen. Zum einen ist die Erfindung, Weiterentwicklung und Anwendung der Präparationsmethode ein Teilbereich medizinischer Forschung und somit von der Wissenschaftsfreiheit erfasst. Zum anderen muss eine entsprechende wissenschaftliche Lehre nicht zwingend universitär geleistet werden, sondern kann auch in Form einer Ausstellung als populärwissenschaftliche Vermittlung anatomischer Erkenntnisse erfolgen. Sofern - wie vorliegend - eigenverantwortlich wissenschaftliche Forschungsergebnisse in pädagogischer Weise vermittelt werden, gewährleistet Art. 5 III 1 GG auch die freie Wahl der didaktischen Methoden²⁶.

c) Schutzzumfang

Wie bei der Kunstfreiheit, so ist auch im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit eine wissenschaftliche Betätigung, die eigenmächtig in Rechte Dritter eingreift (z. B. Leben und Gesundheit respektive das allgemeine Persönlichkeitsrecht), nicht per se vom sachlichen Schutzbereich des Art. 5 III 1 GG ausgenommen²⁷. Eventuell kollidierendes Verfassungsrecht entfaltet seine Wirkung erst auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit²⁸. Dies gilt auch für die Treueklausele des Art. 5 III 2 GG, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Nach überwiegender Ansicht kommt hierin (lediglich) die auf Art. 33 V GG gestützte beamtenrechtliche Verpflichtung zur Loyalität gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ausdruck und wirkt als entsprechende Grundrechtsschranke²⁹.

2. Der persönliche Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Träger des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit sind zunächst alle natürlichen Personen, die sich eigenverantwortlich und in wissenschaftlicher Art und Weise in dem oben beschriebenen Sinn betätigen³⁰. Dies gilt nicht nur für das wissenschaftliche Personal von Universitäten, wie beispielsweise Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten respektive Mitarbeiter, sondern auch für sog. Privatgelehrte, die nicht in einen öffentlich-rechtlich betriebenen oder ausgestalteten Forschungs- oder Lehrbetrieb eingegliedert sind. Da Studenten nicht bloßes Objekt der Wissensvermittlung sind, fallen auch sie in den persönlichen Schutzbereich des Art. 5 III 1 GG, sofern sie sich als Mitglieder einer Hochschule an der dort stattfindenden wissenschaftlichen Erörterung aufgeworfener Probleme und Fragenstellungen selbstständig beteiligen³¹.

Fall 3: *Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands wurden auf Grundlage des Einigungsvertrags nach einer gewissen*

Kobor: Grundfälle zu Art. 5 III GG (JuS 2006, 695)

697

*Übergangszeit die Akademie der Wissenschaft der DDR samt ihrer Forschungseinrichtungen und Institute aufgelöst und die Arbeitsverhältnisse der dort Beschäftigten beendet*³².

Soweit *juristische Personen* wissenschaftliche Forschung und Lehre organisieren beziehungsweise betreiben - wie beispielsweise Universitäten und Fakultäten -, können auch sie sich in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des Staates auf die Wissenschaftsfreiheit berufen³³; bei entsprechender Anerkennung als Wissenschaftsorganisation gilt dies auch für juristische Personen des Privatrechts³⁴. Wissenschaftliche Hochschulen sind damit Träger eines *akademischen Selbstverwaltungsrechts* als unmittelbarer Ausfluss des Art. 5 III 1 GG, mit dem Eingriffe in ihre organisatorischen Strukturen abgewehrt werden können, sofern diese eine freie wissenschaftliche Betätigung beeinträchtigen³⁵ - in diesem Kontext wird Art. 5 III 1 GG auch vielfach als Grundrecht der Universitäten bezeichnet³⁶.

Eine *Bestandsgarantie* für eine einzelne Hochschule oder andere wissenschaftliche Einrichtungen lässt sich aus dem akademischen Selbstverwaltungsrecht indessen nicht ableiten³⁷. Zu beachten ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass öffentlich-rechtlich organisierte Wissenschaftseinrichtungen nicht nur Träger des grundrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts sind und insoweit in den persönlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen. Sie sind - als Ausdruck der verfassungsnormativen Ambivalenz des Art. 5 III 1 GG - gegenüber anderen Grundrechtsträgern zugleich auch Grundrechtsverpflichtete³⁸.

Gegen die Auflösung der Akademie der Wissenschaft und ihrer Forschungseinrichtungen gewährt Art. 5 III 1 GG in *Fall 3* damit keinen Schutz. Dies gilt auf der einen Seite aus Sicht der in den betreffenden Einrichtungen tätigen Personen, da die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Forschungseinrichtung nicht vom Schutzbereich des Individualgrundrechts auf Wissenschaftsfreiheit abgedeckt ist³⁹. Auf der anderen Seite kann sich zwar auch eine öffentlich-rechtliche Wissenschaftseinrichtung gegenüber staatlichen Eingriffen in seinen Tätigkeitsbereich auf das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft berufen⁴⁰ und Eingriffe in ihre organisatorischen Strukturen abwehren, soweit diese eine freie wissenschaftliche Betätigung behindern. Die darin zum Ausdruck kommende *Autonomie* entfaltet ihre Wirkung jedoch lediglich im Rahmen bestehender Strukturen und gewährleistet keinen Grundrechtsschutz für den Fortbestand einer öffentlichen Forschungseinrichtung⁴¹.

III. Der Eingriff in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Fall 4: *Das Chemieunternehmen C beantragt im Zusammenhang mit der Entwicklung umweltfreundlicher Reinigungsmittel eine Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen, die zu Verletzungen und unter Umständen zum Tod der Tiere führen, obwohl alternative Methoden zur Erforschung der Umweltverträglichkeit zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde verweigert die Genehmigung unter Hinweis auf § 7 II TierschutzG: Die Tierversuche seien zur Erreichung des verfolgten Zwecks nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht unerlässlich.*

Als *Eingriff* in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit kommt jegliche staatliche Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung oder Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Forschung und der Lehre in Betracht⁴². Eine solche Einwirkung kann aber nicht nur in der Einflussnahme auf die Person des einzelnen Wissenschaftlers liegen und diese in ihrer Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht verletzen⁴³. Eine entsprechende Einflussnahme führt auch

gegenüber wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen zu einem Eingriff, sofern deren Selbstverwaltungsrecht (Hochschulautonomie) verletzt wird⁴⁴. Es ist jedoch zu beachten, dass der oben skizzierte Auftrag des Staates zur Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit über staatlich unterhaltene und organisierte Einrichtungen eine grundsätzliche staatliche Einflussnahme notgedrungen impliziert⁴⁵. Soweit eine freie wissenschaftliche Betätigung nicht (übermäßig) beschnitten wird beziehungsweise der Forschung und Lehre keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden, ist das akademische Selbstverwaltungsrecht als unmittelbarer Ausfluss des Art. 5 III 1 GG durch eine staatliche Einflussnahme in Fragen der Verwaltung und der Organisation der jeweiligen Wissenschaftseinrichtung nicht tangiert⁴⁶.

In *Fall 4* stellt die Verweigerung der nach dem TierschutzG erforderlichen Genehmigung zur Durchführung der Tierversuche einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar. Zwar besitzt Art. 5 III 1 GG den Charakter eines Abwehrrechts, sofern jedoch der Gesetzgeber - wie hier mit dem TierschutzG - ein grundrechtlich geschütztes Verhalten präventiv verbietet und unter einen Erlaubnisvorbehalt stellt, ist mit der Versagung der Erlaubnis gleichwohl der status negativus des Abwehrrechts tangiert⁴⁷.

IV. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Nach dem Wortlaut des Art. 5 III 1 GG unterliegt auch die Wissenschaftsfreiheit *keinem Schrankenvorbehalt*. Aus grundrechtsdogmatischer wie aus verfassungssystematischer Sicht verbietet sich nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* die Übertragung des Schrankenvorbehalts des Art. 5 II GG⁴⁸ respektive der Schrankentrias des Art. 2 I GG⁴⁹ auf die Wissenschaftsfreiheit. Eingriffe in den Schutzbereich können somit lediglich unter Rückgriff auf *verfassungsimmanente Schranken* verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Kollidierendes Verfassungsrecht in diesem Sinn sind zum einen *Grundrechte Dritter* - so kann beispielsweise die Forschung am lebenden Menschen ohne dessen Einwilligung mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche wie psychische Unversehrtheit kollidieren (Art. 2 II 1 GG)⁵⁰. Zum anderen sind auch Konflikte mit *wichtigen Gütern von Verfassungsrang*

Kobor: Grundfälle zu Art. 5 III GG (JuS 2006, 695)

698

möglich. Prominentes Beispiel ist die Beschränkung oder das Verbot von Tierversuchen aus Gründen des Tierschutzes (vgl. Art. 20a GG).

Bei einer entsprechenden Kollision mit sonstigem Verfassungsrecht muss der Konflikt durch *Abwägung*⁵¹ der Wissenschaftsfreiheit mit dem betroffenen Grundrecht Dritter beziehungsweise dem wichtigen Verfassungsgut im Wege einer *praktischen Konkordanz* aufgelöst werden⁵².

Entscheidend ist dabei stets die Intensität der Beeinträchtigung, also die Frage, welche grundrechtlich geschützte Position am stärksten betroffen ist. Besitzen die entgegenstehenden grundrechtlich geschützten Belange die gleiche abstrakte Wertigkeit, überwiegen Eingriffe in den Kernbereich in der Regel Eingriffe in den Randbereich. Eine äußerste Grenze zieht dabei in jedem Fall die Würde des Menschen als Kern des Persönlichkeitsrechts (Art. 1 I GG). Ist sie betroffen, verbietet sich a priori eine Abwägung mit der Wissenschaftsfreiheit als kollidierendem Verfassungsrecht⁵³.

In *Fall 4* kann der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit in Form der Verweigerung der Genehmigung zur Durchführung der Tierversuche durch den Belang des Tierschutzes gerechtfertigt sein. Ob dem Tierschutz überhaupt Verfassungsrang zukommt, war lange Zeit umstritten. Seit einer entsprechenden Gesetzesänderung im Jahre 2002⁵⁴ ist auch der Schutz der Tiere als

Staatszielbestimmung in Art. 20a GG ausdrücklich verankert und somit in der Lage, als kollidierendes Verfassungsrecht dem vorbehaltlosen Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit eine verfassungsimmanente Schranke zu setzen⁵⁵. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Verfassung kann es keinen generellen Vorrang von Grundrechten gegenüber Staatszielbestimmungen geben. Nimmt man somit die Verfassung beim Wort und damit den Tierschutz ernst, gewährleistet das Verbot von Tierversuchen, die nach dem Stand der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnis nicht erforderlich sind (vgl. § 7 II TierschutzG), den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich zwischen der Wissenschaftsfreiheit einerseits und dem Tierschutz andererseits. Der verfassungsrechtlich geforderte Schutz der Tiere in seiner einfachgesetzlichen Ausprägung durch das TierschutzG verbietet Tierversuche zu Zwecken der Forschung nicht generell, sondern wahrt mit der Unzulässigkeit nicht erforderlicher Experimente ausreichend Raum für wissenschaftliche Forschung an und mit Tieren im Übrigen. Da dem Chemieunternehmen C alternative Methoden zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit zur Verfügung stehen, ist der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt⁵⁶.

Soweit aus der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III 1 GG eine staatliche Ausgestaltungspflicht einerseits und eine freiheitssichernde Autonomie staatlicher Wissenschaftseinrichtungen andererseits herausgelesen wird, sind die Ebenen von Eingriff und Rechtfertigung nicht oder nur schwer zu trennen. Verstößt der Staat gegen seine Verpflichtung zur Ausgestaltung der Wissenschaft, ist dies als Eingriff jedoch nicht zu rechtfertigen⁵⁷.

Nach h.M. handelt es sich bei der - wohl wenig prüfungsrelevanten - Treueklausel des Art. 5 III 2 GG nicht um eine sachliche Schutzbereichsbeschränkung, sondern um eine Schranke der Lehrfreiheit⁵⁸. Wenngleich der Lehrfreiheit ein besonderes Gewicht zukommt und Kritik an der Verfassung nicht von vornherein unzulässig ist, darf die Freiheit der Lehre aber nicht zum Kampf gegen die verfassungsrechtliche Grundordnung missbraucht werden.

* Schluss aus JuS 2006, 593. - Der Verfasser ist Wiss. Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht von Professor *Dr. Wolfgang Jakob* (Universität Augsburg).

¹ BVerfGE 35, 79 (112) = NJW 1973, 1176; 47, 327 (367) = NJW 1978, 1621; 90, 1 (11) = NJW 1994, 1781 = JuS 1995, 639; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 7. Aufl. (2004), Art. 5 Rdnr. 126.

² *Bethge*, in: *Sachs*, GG, 3. Aufl. (2003), Art. 5 Rdnr. 200.

³ Hierzu *Jarass* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 127; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 4. Aufl. (1999), Art. 5 III Rdnr. 269.

⁴ *Ipsen*, StaatsR II, 8. Aufl. (2005), Rdnr. 505.

⁵ BVerfGE 88, 129 (136f.) = NVwZ 1993, 663; 93, 85 (95) = JuS 1997, 73; *Bethge*, in: *Sachs* (o. Fußn. 2), Art. 5 Rdnr. 202a.

⁶ BVerfGE 35, 79 (114f.) = NJW 1973, 1176; 88, 129 (136f.) = NVwZ 1993, 663; 94, 268 (285) = NJW 1997, 513.

⁷ BVerfGE 35, 79 (115) = NJW 1973, 1176; 85, 360 (384) = NJW 1992, 1373 = JuS 1993, 67; 93, 85 (95) = JuS 1997, 73.

⁸ BVerfGE 35, 79 (116) = NJW 1973, 1176.

⁹ BVerfGE 66, 155 (177) = NVwZ 1984, 571.

¹⁰ BVerfGE 35, 79 (116) = NJW 1973, 1176.

¹¹ BVerfGE 35, 79 (113) = NJW 1973, 1176. Hierzu auch *Pernice*, in: *Dreier*, GG, 2. Aufl. (2004), Art. 5 III (Wissenschaft) Rdnr. 25.

¹² BVerfGE 35, 79 (113) = NJW 1973, 1176.

¹³ BVerfGE 90, 1 (13) = NJW 1994, 1781 = JuS 1995, 639.

- 14 Zum Problem der Wahrheit BVerfGE 90, 1 (12) = NJW 1994, 1781 = JuS 1995, 639; *Ipsen* (o. Fußn. 4), Rdnr. 501.
- 15 Hierzu *Pernice*, in: *Dreier* (o. Fußn. 11), Art. 5 III (Wissenschaft) Rdnr. 27.
- 16 Fall nach BVerfGE 90, 1 = NJW 1994, 1781 = JuS 1995, 639.
- 17 BVerfGE 35, 79 (113) = NJW 1973, 1176; 47, 327 (367) = NJW 1978, 1621.
- 18 *Jarass*, in: *ders./Pieroth* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 122 m.w. Nachw.
- 19 *Jarass*, in: *ders./Pieroth* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 122.
- 20 *Ipsen* (o. Fußn. 4), Rdnr. 503.
- 21 Zum Verhältnis der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) zur Wissenschaftsfreiheit als *lex specialis* *Pernice*, in: *Dreier* (o. Fußn. 11), Art. 5 III (Wissenschaft) Rdnr. 64.
- 22 Fall nach *VGH München*, NJW 2003, 1618 = JuS 2003, 1135.
- 23 BVerfGE 35, 79 (113) = NJW 1973, 1176.
- 24 BVerfGE 55, 37 (68) = NJW 1981, 741 = JuS 1981, 695. Hierzu auch *Bremer*, NVwZ 2001, 167 (168) m.w. Nachw.
- 25 *Pernice*, in: *Dreier* (o. Fußn. 11), Art. 5 III (Wissenschaft) Rdnr. 32; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* (o. Fußn. 3), Art. 5 III Rdnr. 330.
- 26 *VGH München*, NJW 2003, 1618 (1620) = JuS 2003, 1135.
- 27 *Pernice*, in: *Dreier* (o. Fußn. 11), Art. 5 III (Wissenschaft) Rdnr. 30.
- 28 *Bremer*, NVwZ 2001, 167 (168f.).
- 29 *Jarass*, in: *ders./Pieroth* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 133; BVerwGE 81, 212 (218f.) = NJW 1989, 1374 = JuS 1989, 1012.
- 30 BVerfGE 15, 256 (263f.) = NJW 1963, 899; 35, 79 (112) = NJW 1973, 1176; 88, 129 (136) = NVwZ 1993, 663.
- 31 BVerfGE 55, 37 (67f.) = NJW 1981, 741 = JuS 1981, 695.
- 32 Fall nach BVerfGE 85, 360 = NJW 1992, 1373 = JuS 1993, 67.
- 33 BVerfGE 15, 256 (262) = NJW 1963, 899.
- 34 Hierzu *Jarass*, in: *ders./Pieroth* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 125.
- 35 BVerfGE 85, 360 (384f.) = NJW 1992, 1373 = JuS 1993, 67.
- 36 Hierzu BVerfGE 35, 79 (116) = NJW 1973, 1176.
- 37 BVerfGE 67, 202 (207f.) = NVwZ 1984, 711; 85, 360 (384f.) = NJW 1992, 1373 = JuS 1993, 67.
- 38 BVerfGE 93, 85 (94ff.) = JuS 1997, 73; BVerwGE 95, 237 (248f.) = NVwZ 1994, 1209; *Pernice*, in: *Dreier* (o. Fußn. 11), Art. 5 III (Wissenschaft) Rdnr. 35; *Bethge*, in: *Sachs* (o. Fußn. 2), Art. 5 Rdnr. 219.
- 39 BVerfGE 85, 360 (384) = NJW 1992, 1373 = JuS 1993, 67. So bereits BVerfGE 7, 377 (398) = NJW 1958, 1035; 39, 334 (369f.) = NJW 1975, 1641; 84, 133 (147).
- 40 BVerfGE 67, 202 (207) = NVwZ 1984, 711.
- 41 BVerfGE 85, 360 (385) = NJW 1992, 1373 = JuS 1993, 67.
- 42 BVerfGE 35, 79 (112) = NJW 1973, 1176; 47, 327 (367) = NJW 1978, 1621.
- 43 *Jarass*, in: *ders./Pieroth* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 126.
- 44 *Bethge*, in: *Sachs* (o. Fußn. 2), Art. 5 Rdnr. 210f.
- 45 *Jarass*, in: *ders./Pieroth* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 126, 128.
- 46 BVerfGE 35, 79 (122f.) = NJW 1973, 1176; 66, 155 (177) = NVwZ 1984, 571; 67, 202 (207) = NVwZ 1984, 711.
- 47 BVerfGE 8, 71 (76) = NJW 1958, 1388; 20, 150 (155) = NJW 1966, 1651; 49, 89 (145) = NJW 1979, 359; *Lange*, KritV 2004, 171 (173).

48 BVerfGE 47, 327 (369) = NJW 1978, 1621.

49 *Bethge*, in: *Sachs* (o. Fußn. 2), Art. 5 Rdnr. 223.

50 *Bethge*, in: *Sachs* (o. Fußn. 2), Art. 5 Rdnr. 232.

51 BVerfGE 47, 327 (369f.) = NJW 1978, 1621; 57, 70 (99) = NJW 1981, 1995.

52 Hierzu *Pieroth/Schlink*, Grundrechte - StaatsR II, 21. Aufl. (2005), Rdnrn. 321ff.

53 *Bethge*, in: *Sachs* (o. Fußn. 2), Art. 5 Rdnr. 232, unter Hinweis auf BVerfGE 93, 266 (293) = NJW 1995, 3303 = JuS 1996, 738; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* (o. Fußn. 3), Art. 5 III Rdnr. 378.

54 BGBl I 2002, 2862.

55 *Lange*, KritV 2004, 171 m.w. Nachw.

56 Hierzu auch *Pieroth/Schlink* (o. Fußn. 52), Rdnr. 631; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* (o. Fußn. 3), Art. 5 III Rdnr. 383.

57 BVerfGE 35, 79 (116ff.) = NJW 1973, 1176.

58 *Jarass*, in: *ders./Pieroth* (o. Fußn. 1), Art. 5 Rdnr. 133.